



FINANZAMT OFFENBURG

Finanzamt Offenburg · Postfach 14 40 · 77604 Offenburg

Firma
Bergheimer Industrie- &
Garagentore GmbH
Sander Str.13B
77767 Appenweier

Offenburg, 26.08.2010
Bearbeiterin: Frau Ludäscher

Telefon: 0781/933-0

Durchwahl: 0781/933-2243

Telefax:

Zimmer: 302

Steuernummer:

28	14	005/63806
Länder-Nr.	FA-Nr.	

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 2/02

Sicherheits-Nummer:

28	14	02020209
Länder-Nr.	FA-Nr.	

Länder-Nr. FA-Nr.

Berichtigte Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Bergheimer Industrie- & Garagentore GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Sander Str.13B, 77767 Appenweier

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.02.2010 bis zum 31.12.2012.

Wichtiger Hinweis: Diese Bescheinigung ändert die Bescheinigung vom 09.11.2009.

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Ludäscher

